

Kunst – (nur) eine Frage des Geschmacks?

Der Kunststudent Joseph Jagoscheck wollte als Abschlußarbeit für sein Studium an der Kunsthochschule Osnabrück ein besonders eindrückliches Werk schaffen. Zu diesem Zweck inszenierte er eine fiktive Sendung der „Tagesschau“. In dieser Sendung stürmt ein bewaffneter Mann mit arabischem Äußeren das Fernsehstudio und läßt die Nachrichtensprecherin einen Text verlesen, in dem die unmittelbar bevorstehende Übernahme der Macht in Deutschland durch eine islamistische Vereinigung angekündigt wird. Diese Inszenierung ist täuschend echt und vermittelt den Eindruck, in Berlin stehe die Einnahme aller Schaltstellen der Regierung sowie der gesamten Stadt durch blutige Kämpfe unmittelbar bevor.

Zur Präsentation seiner Aufnahme hatte J seine Kommilitonen sowie die beiden seine Arbeit bewertenden Professoren in eine Gaststätte in der Osnabrücker Innenstadt eingeladen. Die Vertreter der Kunsthochschule und der Wirt der Gaststätte waren in den Plan eingeweiht, alle anderen Gäste ahnten nichts von der Inszenierung. Als J seinen Film in das normale Fernsehprogramm der Kneipe einspielen läßt, kommt es zu hemmungslosen Gefühlsausbrüchen, Panikreaktionen und tumultartigen Szenen unter den ahnungslosen Zuschauern. Teilweise verlassen die Gäste in Panik die Kneipe, andere weinen und schreien vor Entsetzen. Zu pathologischen Schockzuständen kommt es allerdings nicht.

Der eingeweihte Teil der Veranstaltung läßt diese Reaktionen auf sich wirken, greift aber nicht ein und klärt auch die Lage erst auf, als der Wirt seine Gaststätte schließen will und die wenigen verbliebenen Gäste immer noch völlig außer sich über die Lage diskutieren.

Diese Inszenierung wurde zwar von den Professoren mit einer überdurchschnittlichen Note bewertet, die Justiz allerdings bewertete die Vorkommnisse unter einem anderen Gesichtspunkt. Aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts, den ein Betroffener zur Anzeige gebracht hatte, wurde J zunächst vom Amtsgericht Osnabrück zu einer Geldstrafe wegen Störung des öffentlichen Friedens gemäß § 126 II i. V. m. § 126 I StGB verurteilt. Gegen dieses Urteil legte J zwar Rechtsmittel ein, doch blieb seine Verurteilung auch nach der Erschöpfung des Rechtswegs bestehen. Das letztinstanzliche Urteil des OLG Oldenburg wurde am 17.9.2007 verkündet.

J ist der Meinung ist, eine solche Verurteilung könne schon wegen seiner grundgesetzlich garantierten Kunstfreiheit nicht richtig sein, erhob Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung. Zu diesem Zweck reichte er am 1.10. 2007 einen Schriftsatz ein, in dem er die Verletzung des Grundrechts substantiiert behauptete und in dem er alle relevanten Urteilspassagen wörtlich wiedergab. Den Schriftsatz faxte er an das Bundesverfassungsgericht, wobei sein Faxgerät allerdings nicht ordnungsgemäß funktionierte. Aufgrund der Störung des Geräts konnte nur der Schriftsatz, nicht aber die in der Anlage enthaltenen Urteile der Instanzgerichte versendet werden. J war jedoch der Meinung, er habe ja alle relevanten Informationen an das Gericht gegeben und kümmert sich nicht weiter um die fehlgeschlagene Versendung der Anlagen.

- a) Am 24.10 2007 kommt er in ihre Kanzlei und bittet Sie, ihn in der mündlichen Verhandlung **am 6. und 7. Dezember 2007** in Karlsruhe zu vertreten.
- b) Sie sind der zuständige Referent im niedersächsischen Justizministerium und sollen sich in derselben Verhandlung als Prozeßbevollmächtigter des Landes Niedersachsen äußern.